

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Erxleben und seiner Ausschüsse

Der Gemeinderat der Gemeinde Erxleben hat gemäß § 59 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. S. 712. 713) in der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung **am 27.05.2021** folgende „1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Erxleben und seiner Ausschüsse“ beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung

1. In § 1 Abs. 4 Satz 1 wird als neue Ladungsfrist 10 Tage vorgeschlagen.
2. In § 7 Abs. 4 Satz 4 wird der Buchstabe c durch den Buchstaben e ersetzt und der Satz 4 durch folgenden Wortlaut ergänzt:
„...i. V. m. § 4 Satz 1 Ziff. 1 des Datenschutz-Grundverordnungs-
Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt...“
3. In § 12 Abs. 5 wird Satz 1 ergänzt: ... bzw. bei Umstellung auf den digitalen Sitzungsdienst durch elektronisches Handzeichen.
und Satz 3 neu eingefügt. „Bei elektronischem Handzeichen wird das Abstimmungsergebnis zeitgleich im Sitzungsraum so dargestellt, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes erkennbar ist.“
4. In § 20 wird das Wort Ausschuss durch das Wort Ausschüsse ergänzt.
5. Der Abschnitt IV „Besondere Verfahrensregelungen“, wird mit dem § 21 neu eingefügt.

I. ABSCHNITT Sitzungen des Gemeinderates

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (4) ¹Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen vor der Sitzung.
²Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Gemeinderates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 13 Abs. 5). ³In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. ⁴Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. ⁵Die in der Sitzung nicht anwesenden Gemeinderäte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

III. ABSCHNITT **Ausschüsse des Gemeinderates**

§ 20 **Verfahren in den Ausschüssen**

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Gemeinderates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte
 - a) Mitteilungen,
 - b) Anfragen,
 - c) Anregungenvorzusehen.
- (3) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen des Ausschusses sind allen Ausschussmitgliedern und zusätzlich den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates zuzuleiten.
- (4) Mitglieder des Gemeinderates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.
- (5) ¹Der Ausschuss kann festlegen, zu einzelnen Punkten seiner Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. ²Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.

IV. ABSCHNITT **Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen**

§ 21 **Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen**

- (1) ¹Im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Verbandsgemeinderat schriftlich, in der Regel elektronisch, unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsort ein. ²§ 1 Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 bis 5 sowie § 2 gelten entsprechend.

- (2) Für den Ablauf einer Sitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 4 bis 6, 8 bis 10, 12, 13, 15 sowie 16 entsprechend, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) ¹Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. ²Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. ³Der Protokollant trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.
- (4) ¹Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. ²Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. ³Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Zuschauer erkennbar ist. ⁴Nach Ende der Abstimmung stellt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis fest.
- (5) ¹Aufgrund der Notsituation, die eine persönliche Teilnahme von Zuschauern nicht zulässt, wird den Einwohnern mit der Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung mitgeteilt, dass sie ihre Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einreichen können. ²Der Vorsitzende verliest die bei ihm eingegangenen Anfragen. ³Für das weitere Verfahren gilt § 7 Abs. 2 bis 4 entsprechend.
- (6) ¹Kann in einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA keine Präsenzsitzung oder Videokonferenz durchgeführt werden, so findet die Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe des § 56a Abs. 3 KVG LSA statt. ²Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. ³Vier Fünftel der Mitglieder der Vertretung oder des Ausschusses müssen sich mit der schriftlichen oder elektronischen Stimmangabe einverstanden erklären. ⁴Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch gesonderte Abstimmung ermittelt.
- (7) Bei Videokonferenzen, im schriftlichen oder elektronischen Verfahren dürfen Wahlen im Sinne von § 56 Abs. 3 nicht durchgeführt werden.

¹Aus Abschnitt IV wird Abschnitt V und § 21 wird § 22. ²Aus Abschnitt V wird Abschnitt VI und aus den §§ 22 - 25 werden die §§ 23 - 26.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderates Erxleben am 27.05.2021 in Kraft.

Erxleben, 27.05.2021

Koch
Bürgermeister

